
S 18 KR 308/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 308/98
Datum	16.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 54/00
Datum	22.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 16. Dezember 1999 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ¹/₄ber die Weiterzahlung von Krankengeld ¹/₄ber den 10.02.1998 hinaus.

Die 1949 geborene Kl¹/₄gerin hatte bis 1986 als landwirtschaftliche Unternehmerin gearbeitet. Daran schloss sich eine Teilzeitarbeit als Putzfrau bis 1990. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschr¹/₄nkungen wurde sie anschlie¹/₄end zur B¹/₄rofachkraft umgeschult und war bis 1995 in diesem Beruf t¹/₄tig. Anschlie¹/₄end war sie arbeitslos. Arbeitslosengeld bezog sie zuletzt seit 22.05.1997. Wegen ihrer Wirbels¹/₄ulenbeschwerden wurde sie station¹/₄r vom 08. bis 31.07.1997 in der Klinik G ¹/₄ behandelt. Vom 05.12.1997 an war sie mit der Diagnose: "lumbales Schmerzsyndrom unklarer Genese" erneut arbeitsunf¹/₄hig. Das Arbeitslosengeld wurde bis einschlie¹/₄lich 15.01.1998 bezahlt. Anschlie¹/₄end

leistete die Beklagte Krankengeld. Der behandelnde Arzt Dr. N. â bescheinigte fortbestehende ArbeitsunfÃhigkeit bis 31.01.1998. Eine gutachterliche ÃuerprÃ¼fung nach Lage der Akten durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen â MDK â hielt ArbeitsfÃhigkeit ab 02.02.1998 wieder fÃ¼r gegeben. Dr. N. â attestierte am 09.02.1998 eine Verschlimmerung, ohne sich zur ArbeitsfÃhigkeit zu Ãuern. Gleichzeitig wies er auf die somatoforme Schmerzfehlsteuerung bezÃ¼glich der WirbelsÃulenbeschwerden hin. Dr. R. â vom MDK schloss bei seiner Untersuchung am 10.02.1998 das Vorliegen weiterer ArbeitsunfÃhigkeit aus, was die Beklagte der KIÃgerin mit Schreiben vom gleichen Tage mitteilte, so dass es zu einer Nachzahlung von Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum 02.02. bis 10.02.1998 kam. Die KIÃgerin meldete sich erneut arbeitslos und bezog im Folgenden Arbeitslosengeld bis zu ihrer Aussteuerung am 27.02.1998. Tags zuvor hatte sie sich erneut zu Dr. N. â begeben, der auf einem Auszahlungsschein bestÃtigte, dass die KIÃgerin weiterhin arbeitsunfÃhig sei. Dieser Auszahlungsschein wurde der Beklagten am 06.03.1998 vorgelegt. Gegen die Einstellung des Krankengeldes, die die Beklagte noch einmal mit Schreiben vom 24.02.1998 bestÃtigt hatte, erhob die KIÃgerin Widerspruch und bezog sich auf eine Untersuchung des OrthopÃden Dr. E. â, der am 13.02.1998 eine ausgeprÃgte Osteochondrose im Segment L5/S1 mit zusÃtzlichen BandscheibenvorfÃllen mit mÃiger Raumforderung sowie deutliche Spondylarthrose diagnostiziert hatte. Die Beklagte, der seitens der behandelnden Ãrzte keine weitere ArbeitsunfÃhigkeit fÃ¼r gemeldet worden war, zog Behandlungsunterlagen der KIÃgerin bei und machte sie dem MDK zugÃnglich. Dort wurde die KIÃgerin am 23.04.1998 von Dr. R. â erneut untersucht, der den Eintritt einer Befundverschlechterung ausschloss. Darauf gestÃ¼tzt lehnte es die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 26.06.1998 ab, die Krankengeldzahlung zu verlÃngern, weil das Beschwerdebild bei der KIÃgerin nicht weiter zur ArbeitsunfÃhigkeit gefÃ¼hrt habe. Die KIÃgerin selbst war vom 29.04 bis 15.05.1998 stationÃr im Krankenhaus B. â ohne operativen Eingriff behandelt und von dort als arbeitsunfÃhig entlassen worden. Anschlieend kam es zu Rehabilitationsmanahmen in der Klinik W. â

Am 01.07.1998 erhob die KIÃgerin Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Aufgrund ihres umfassenden Beschwerdekomplices kÃ¶nne sie weder in dem frÃ¼heren Beruf als Putzfrau noch im Umschulungsberuf als BÃ¼rofachkraft vollschichtig tÃtig sein. Auch die Beklagte sei nicht in der Lage gewesen, ihr eine kÃ¶rperlich zumutbare Arbeit zu benennen. Nach Auskunft des Arbeitsamtes P. â wurde die KIÃgerin auch nach Auslaufen des Bezuges von Arbeitslosengeld als vermittlungsfÃhig fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten gefÃ¼hrt. Nach Einholung medizinischer Unterlagen erhob das Sozialgericht Beweis durch eine SachverstÃndigenbegutachtung durch den OrthopÃden Dr. F. â Er kam nach Auswertung der beigezogenen Unterlagen und nach ambulanter Untersuchung am 16.08.1999 zu dem Ergebnis, dass die degenerativen WirbelsÃulenverÃnderungen bei der KIÃgerin besonders die LendenwirbelsÃule betreffen. MÃgliche auftretende akute bandscheibenbedingte Erkrankungen in Form etwa einer Ischialgie oder eines Hexenschusses kÃ¶nnten zeitweilige ArbeitsunfÃhigkeit als Raumpflegerin oder BÃ¼rokauffrau herbeifÃ¼hren. Der Nachweis von Vorhandensein der BandscheibenvorfÃlle allein sei ohne klinische

Relevanz wenig bedeutsam, sondern erst dann, wenn zusätzliche Defizite auftraten. Es sei aber rückblickend nicht mehr zu verifizieren, ob ein derartiger Zustand über den 10.02.1998 hinaus vorgelegen habe. Ein gelegentlicher Haltungswechsel trage den Beschwerden der Klägerin ausreichend Rechnung. Ein Wechsel der Körperposition zwischen Gehen und Stehen helfe unzumutbare Schmerzen zu vermeiden. Die Gutachter hatten auch auf das ausgeprägte Körpergewicht (161 cm/81,5 kg) hingewiesen. Das Sozialgericht folgte aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Richtigkeit der Annahme vom Vorliegen der Arbeitsfähigkeit nach dem 10.02.1998 und wies mit Urteil vom 16.12.1999 die Klage ab.

In der dagegen am 19.04.2000 eingelegten Berufung beanstandet die Klägerin, dass vor allem ihren Schmerzen nicht ausreichend Rechnung getragen worden seien. Ihr vielfältiges Krankheitsbild verwehre ihr die Aufnahme einer Arbeit. Dazu bezog sie sich auf ein privat eingeholtes Gutachten des Arztes für Chirurgie und Sozialmedizin Dr. L. vom 18.09.2000. Er betonte die Regelwidrigkeit der intersakralen Gelenke im Bereich des Kreuzdarmbeins, was bislang nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Der Klägerin sei eine Tätigkeit als Bürokauffrau im vollschichtigen Umfang nur dann möglich, wenn die augenblickliche Schmerzsymptomatik, wie sie sich im Zeitpunkt der Untersuchung darstelle, entscheidend gebessert werden könne.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 16.12.1999 und den zu Grunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 12.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Krankengeld über den 10.02.1998 hinaus bis zur Erschöpfung des Krankengeldanspruches zu bezahlen, hilfsweise, die bestehende Schmerzsymptomatik bei ihr näher zu ermitteln.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat haben neben den Leistungsakten der Beklagten die Gerichtsakten beider Instanzen vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, deren Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 DM übersteigt ([§ 144 SGG](#)), ist zulässig, sie erweist sich als unbegründet.

Der Sachverhalt ist ausreichend aufgeklärt. Die Ermittlungen haben nichts zu Tage gefördert, was den Nachweis einer Fehleinschätzung durch die Beklagte erbringen könnte. Das Gericht kann die Verwaltungsentscheidung nicht korrigieren, denn es fehlt an anspruchsbegründenden Tatsachen für das

klÄxgerische Begehren auf Krankengeldzahlung im Rahmen des [Ä§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) nach dem 10.02.1998. Danach haben Versicherte unter anderem Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÄxhig macht. Dabei ist ArbeitsunfÄxhigkeit dann anzunehmen, wenn Versicherte ihre zuletzt ausgefÄxhte ErwerbstÄxtigkeit oder eine Äxhnlich geartete TÄxtigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, ihren Zustand zu verschlimmern, verrichten kÄxnnen (stÄxndige Rechtsprechung vgl. z.B. BSG vom 08.02.2000, SozR 3-2500, Ä§ 49, Nr.4, S.12). Mit Anspruch auf Krankengeld versichert war die KlÄxgerin auf der Grundlage des [Ä§ 5 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) wÄxhrend des Bezuges von Arbeitslosengeld, also bis einschlieÄxlich 27.02.1998. FÄxur die Zeit danach setzte die Krankenversicherung als Formalversicherte nach [Ä§ 189 SGB V](#) aufgrund der Renten Antragstellung ein. Aus dieser Versicherung kann jedoch kein Krankengeldanspruch erwachsen. Die Pflichtversicherung mit Krankengeldanspruch ist auch nicht auf der Grundlage des [Ä§ 192 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) Äxber den 27.02.1998 hinaus erhalten geblieben, weil nach diesem Tag weder Krankengeld bezogen wurde noch ein Anspruch darauf bestand. Das heiÄxt, es ist zunÄxchst ohne Bedeutung, ob die KlÄxgerin Ende MÄxrz oder im April 1998 wieder arbeitsunfÄxhig geworden sein kÄxnnnte, so lange nicht ArbeitsunfÄxhigkeit am 27.02. bestanden hatte. Dies ist aber auszuschlieÄxen, weil alle Anzeichen darauf hindeuten, dass die KlÄxgerin bereits am 10. bzw. 11.02.1998 wieder arbeitsfÄxhig war. Die ArbeitsfÄxhigkeit ist an ganz leichten Frauenarbeiten zu messen, wozu auch der Umschulungsberuf zu zÄxhlen ist. Dabei ist die KlÄxgerin nicht als BÄxrokauffrau zu beurteilen, sondern als BÄxrofachkraft, wozu die Verrichtung einfacher, helfender TÄxigkeiten in allen Bereichen der BÄxrotÄxtigkeit zu zÄxhlen ist. Von den kÄxrperlichen Anforderungen her besteht in der Regel kein Unterschied zwischen beiden Berufen. Nachdem die ArbeitsunfÄxhigkeit am 05.12.1997 eingetreten war, also zu einem Zeitpunkt, als die letzte BeschÄxftigung schon seit mehr als einem halben Jahr beendet war, ist zu fragen, ob die KlÄxgerin am 11.02.1998 auÄxer Stande war, irgendeine leichte Arbeit vollschichtig zu verrichten, eine Arbeit, fÄxur die sie vom Arbeitsamt fÄxur vermittlungsfÄxhig angesehen und zwischen dem 11. und 27.02. auch Arbeitslosengeld bezogen hat. Eine zumutbare, konkrete Arbeit braucht die Beklagte nicht zu benennen. Bei AbwÄxgung der gesundheitlichen VerhÄxtnisse verkennt der Senat nicht, dass die KlÄxgerin zumindest bis 1986 als Landwirtin sicherlich Äxfters Äxber ihre KrÄxfte gearbeitet hat und insbesondere auch keine RÄxcksicht auf ihren RÄxcken nehmen konnte, sich dort im Laufe der Zeit Abnutzungserscheinungen und unter der erhÄxhten Belastung des beachtlichen Äxbergewichts gebildet haben. So besteht kein Zweifel daran, dass die WirbelsÄxule bei der KlÄxgerin an verschiedenen WirbelkÄxrpern bzw. den Bandscheiben geschÄxdigt ist. Diese SchÄxdigung allein fÄxhrt aber nicht zu einer derart lang andauernden ArbeitsunfÄxhigkeit, wie die KlÄxgerin meint. Das heiÄxt, aus der Diagnose einer Erkrankung der WirbelsÄxule kann noch nicht gefolgert werden, dass damit die EinsatzfÄxhigkeit im Beruf verloren gegangen ist. Bei der Betrachtung des Gesamtbildes der klÄxgerischen Erkrankung, auch im Hinblick auf den Beginn bereits Anfang Dezember 1997, ist der Senat zu dem Ergebnis gekommen, dass fÄxur den hier streitigen Zeitpunkt, den 10.02.1998, von einem zeitweiligen Zustand der Stabilisierung auszugehen ist, wie er von allen Äxrzten fÄxur mÄxglich gehalten wird. Hinzu kommt, eine zeitnahe Ausstellung von ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigungen liegt nicht vor. Selbst Dr.E Äx, der die

Klägerin am 13.02.1998 ausführlich untersucht und den Zustand der Wirbelsäule beschrieben hat, hat keine AU-Bescheinigung ausgestellt. Ferner hat das Arbeitsamt keinen Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit nach dem 10.02.1998 geäußert und weiterhin das Arbeitslosengeld bezahlt. Es verwundert bei dem Krankheitsbild der Klägerin nicht, dass die Diagnosebezeichnungen der verschiedenen Ärzte nicht wörtlich deckungsgleich sind. Hinzu kommt, dass der von der Klägerin privat aufgesuchte Chirurg Dr. L. im Herbst 2000 die von den intersakralen Gelenken ausgehenden Beeinträchtigungen mehr betont, als das die früher die Klägerin untersuchenden Ärzte getan haben. Übereinstimmung sieht der Senat aber darin, dass von Seiten der Mediziner und das leuchtet auch dem medizinischen Laien ein die Intervallmäßigkeit der Beschwerden hervorgehoben werden. Es wechseln sich bei dem Krankheitsbild der Klägerin nach Aussagen des Gerichtssachverständigen Dr. F., aber auch des privatärztlich konsultierten Dr. L., Phasen der besonderen Schmerzhaftigkeit mit Phasen der Erträglichkeit ab. So wie die Klägerin am 10.02.1998 bei der Untersuchung durch Dr. R. in Erscheinung getreten ist, bestand zu dieser Zeit offenkundig eine Phase der Konsolidierung, was auch nach mehr als zweimonatiger Schonung und Regeneration einleuchtet. In dieses Bild passt es auch, wenn anschließend im April 1998 die Rückenbeschwerden der Klägerin zwar zu einer stationären Behandlung führten, jedoch offensichtlich auch zu diesem Zeitpunkt nicht so ausgeprägt waren, dass sie operativ hätte behandelt werden müssen. Da insoweit die Dinge ineinander passen und auch keine rechtserheblichen Gegensätze oder Unklarheiten verblieben sind, hat der Senat keinen Anlass für eine weitere Sachaufklärung in Form einer Beweiserhebung durch Gutachtenserstellung gesehen. Der für die Klägerin sicherlich einschneidende Umstand, dass sie nach Aussteuerung durch das Arbeitsamt weder Lohnersatzleistungen noch Rentenzahlungen erhält, kann nicht dazu führen, dass die Beklagte mit unbegrenzter Zahlung des Krankengeldes diese wirtschaftliche Lasten bei der Klägerin allein muss. Es besteht kein Rechtsgrund, das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts München zu beanstanden noch die Weigerung der Beklagten, das Krankengeld für eine längere Zeitdauer zu bezahlen.

Angesichts des Verfahrensausgangs und weil auch die Beklagte keinen Anlass für das Rechtsmittel gesetzt hat, sind der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)). Gründe, die Revision nach [Â§ 160 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024